

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 3. August 2018	Nr. 69
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Organisationsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 13. Juni 2018.....

756

**Organisationsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften
der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
vom 13. Juni 2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat sich auf Grund von § 28 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I1080) folgende Organisationsordnung gegeben, die mit Zustimmung des Senats hiermit verkündet wird:

§ 1 Gliederung

Die Fakultät für Sozialwissenschaften ist eine organisatorische Grundeinheit der htw saar gemäß § 26 Absatz 1 SHSG. Sie gliedert sich in die Departments

- Gesundheit und Pflege (GuP)
- Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit (SP)
- mit den durch Entscheidung des Dekanats nach Stellungnahme des Fakultätsrates errichteten wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute).

§ 2 Departments

In den Departments und Department übergreifend können gesonderte Beratungen zu unterschiedlichen Themen einberufen werden. Die Geschäftsordnung des Fakultätsrats gilt dann sinngemäß. Das Dekanat ist über solche Beratungen in Kenntnis zu setzen, hat das Recht der Teilnahme und stimmt mit den Studienleitungen die Übernahme der Moderation ab.

§ 3 Dekanat

Das Dekanat leitet die Fakultät. Ihm gehören die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan und die Studiendekanin/der Studiendekan an. Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Dekanats.

§ 4 Studienleitungen

Zur Unterstützung des Dekanats werden unter dessen Gesamtverantwortung Studienleitungen eingesetzt. Die Studienleiterinnen/Studienleiter sind Funktionsträgerinnen/Funktionsträger gemäß Art. 38 Absatz 3 Grundordnung. Sie werden durch das Dekanat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt. Für Stellvertretung ist Sorge zu tragen.

§ 5 International Coordinators

Zur Weiterentwicklung der Fakultät in internationalen Angelegenheiten werden International Coordinators eingesetzt, die auf Vorschlag des Dekanats durch den Fakultätsrat gewählt werden.

§ 6 Prüfungsausschüsse

Zu den von der Fakultät getragenen Studiengängen sind in Anwendung der jeweils aktuellen Fassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) Prüfungsausschüsse als Prüfungsorgan gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 11 SHSG einzurichten. Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der im Studiengang hauptamtlich Lehrenden zwei Professorinnen/Professoren und auf Vorschlag der jeweiligen Fachschaft(en) eine Studierende/einen Studierenden in den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Eine Personalunion in mehreren Prüfungsausschüssen ist möglich.

§ 7 Lehrverpflichtung

Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung aufgrund der Wahrnehmung von Funktionen gemäß §§ 3, 4 und 5 regeln die Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) vom 25. April 2018 (Amtsblatt I S. 239) und die hierauf Bezug nehmenden Ordnungen und Richtlinien der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Organisationsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 27. Juli 2018

Der Präsident
Prof. Dr. Wolrad Rommel